

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 31	Haßfurt, 31.05.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung vom 31.05.2021 zum "Inzidenzschalter 50" S. 100-101
- Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge; Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gemäß § 27 Absatz 1 und 2 der 12. BayfSMV vom 31.05.2021 S. 101-103

Teil I

Bekanntmachung des Landratsamts Haßberge vom 31.05.2021 zum "Inzidenzschalter 50"

Auf Grund von § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Haßberge als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung

- I) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte **Inzidenzwert von 50** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 30.05.2021 insgesamt seit fünf Tagen in Folge **nicht** mehr überschritten ist.
(Tag 1: 26.05.2021, RKI 48,6; Tag 2: 27.05.2021, RKI 45,0; Tag 3: 28.05.2021, RKI 37,9; Tag 4: 29.05.2021, RKI 40,3; Tag 5: 30.05.2021, RKI 34,4)

- II) Ab dem **01.06.2021** gelten demnach diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Haßberge gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV oder eine anders lautende Regelung im Rahmen der jeweils gültigen BayIfSMV erfolgt.

Hinweis:

Die **weiteren Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV** bezüglich der Öffnung von Außergastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel **werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt.**

Haßfurt, 31.05.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge; Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Coronapandemie gemäß § 27 Absatz 1 und 2 der 12. BayIfSMV

vom 31.05.2021

Das Landratsamt Haßberge erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist und des Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind folgende weitere Öffnungen zulässig:

1. Außergastronomie

Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt.

2. Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos

Die Öffnung von Theatern, Konzert- oder Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

3. Kulturelle Veranstaltungen

Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

4. Sport

Kontaktfreier Sport im Innenbereich unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie

- a) Kontaktfreier Sport und Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen wird zugelassen.
- b) Kontaktfreier Sport in Fitnessstudios nach vorheriger Terminbuchung unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen. Für Sportangebote von Fitnessstudios unter freiem Himmel gilt Ziffer I. Buchstabe d Ziffer 1.
- c) Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel werden bis zu 250 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen.
- d) Die Öffnung von Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen ist unter Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Rahmenkonzeptes Sport (derzeit Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996) zugelassen.

5. Tourismus

Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen wird mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen.

6. Freibäder

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV wird zugelassen.

7. Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken werden mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem.

§ 2 der 12. BayIfSMV zugelassen. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

8. Musik

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV zugelassen. Die Teilnehmer an Proben haben über einen Testnachweis zu verfügen.

- II. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
- III. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zu weiteren Öffnungsschritten anlässlich der Coronapandemie gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 18. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 29 vom 18. Mai 2021) in der Fassung der Änderung vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 30 vom 20. Mai 2021) wird aufgehoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 01.06.2021 in Kraft und ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Diese Allgemeinverfügung tritt vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Begründung:

- I. Nach den vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenzen (<http://corona.rki.de>) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Haßberge seit dem 26. Mai 2021 unter dem Schwellenwert von 50.

In den letzten sechs Tagen ergibt sich für den Landkreis Haßberge folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

26. Mai: 48,6
 27. Mai: 45,0
 28. Mai: 37,9
 29. Mai: 40,3
 30. Mai: 34,4
 31. Mai: 32,0

- II. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

- III. Gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren und weitergehenden Öffnungen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 für die weitergehenden Öffnungen in Ziffer I. Nummern 1. bis 6. bzw. 100 für die weitere Öffnung in den Nummern 7. und 8. nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Haßberge ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 13. Mai 2021 und von 50 seit dem 26. Mai 2021 nicht mehr überschritten worden und zeigt jeweils lediglich geringe Abweichungen zu den vorangegangenen Tagen.

Die Neuinfektionen im Landkreis Haßberge basieren auf einem diffusen Infektionsgeschehen und es ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Verstärkung der Lage auszugehen.

Ein sprunghafter Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz und eine Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 sind nach einer Analyse des derzeitigen und in jüngster Vergangenheit liegenden örtlichen Infektionsgeschehens nicht zu erwarten.

Zudem weist der Großteil der angrenzenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte eine 7-Tage-Inzidenz von unter 100 und eine sinkende Tendenz auf. Ein „Übergreifen“ von Infektionsgeschehen seitens der angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städten in einem größeren Ausmaß ist somit nicht zu erwarten.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde dem Landratsamt Haßberge erteilt.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen wurden nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens seitens des Landratsamtes Haßberge verfügt. Vor dem Hintergrund des mindestens stabilen, tendenziell sogar rückläufigen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen der Rechte der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Kulturschaffenden und der Sporttreibenden sind weitere und weitergehende Öffnungsschritte angezeigt. Auch der Blick auf das Verhalten der Bevölkerung hinsichtlich der bereits seit dem 20. Mai 2021 zugelassenen Öffnungen zeigt, dass die Bevölkerung die bestehenden Vorgaben umsetzt; auch bei einer weitergehenden Öffnung ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung die neugewonnenen Freiheiten nicht über Gebühr ausnutzen wird. Die gewählten Öffnungsschritte sind in § 27 der

12. BayIfSMV intendiert. Die in der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungsmöglichkeiten können nur nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden (Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung). Besonderheiten im Infektionsgeschehen bzw. Abweichungen von dem vorgesehenen Regelfall sind nicht ersichtlich, so dass die Öffnungen dementsprechend erfolgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelwerks der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden (Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung), erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

IV. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

V. Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 31.05.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat